

## Informationsblatt zu Beihilferegelungen im Zusammenhang mit Falltieren ab 01. Januar 2026

**Staatliche Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren dürfen aufgrund von europarechtlichen Vorgaben nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, gewährt werden.**

Für Tierkörper verendeter Nutztiere (Falltiere) besteht eine gesetzliche Beseitigungspflicht. Die Beseitigungspflicht ist in Brandenburg durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) auf das Unternehmen SecAnim GmbH übertragen worden. Dieses Unternehmen fungiert auch als Bewilligungsstelle für staatliche Beihilfen.

Die SecAnim GmbH stellt den Tierhaltern ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von 60 Prozent der Gesamtkosten für die Beseitigung der Tierkörper in Rechnung. Die übrigen Kosten werden jeweils zur Hälfte durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch das Land Brandenburg getragen und sind staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts.

Mit der Beauftragung der SecAnim GmbH zur Abholung von Falltieren ist es deshalb **ab dem 01. Januar 2026** erforderlich, dass jeder Tierhalter **eine schriftliche/elektronische Eigenerklärung** bei der SecAnim GmbH abgibt. Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion bestätigen mit der Abgabe der Eigenerklärung, dass die beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Reduzierung des privatrechtlichen Entgelts vorliegen. Die Übermittlung erfolgt einmalig und bei jeder Änderung durch den Tierhalter und wird durch die SecAnim GmbH dokumentiert. Die Eigenerklärung ist nach dem Muster gemäß beiliegender Anlage abzugeben und wird ebenfalls auf der Homepage der SecAnim GmbH zur Verfügung gestellt.

**Für Hobbytierhalter gelten keine beihilferechtlichen Voraussetzungen. Daher ist es erforderlich, dass mit der Eigenerklärung die Hobbytierhaltung dokumentiert wird.**

Die SecAnim GmbH prüft anhand der eingereichten Eigenerklärung, ob die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor oder wurde die Erklärung nicht oder nicht vollständig abgegeben, werden dem Tierhalter 100 % der Kosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn der Tierhalter bei Änderungen zu den Angaben der Erklärung keine erneute Erklärung abgibt.

**Ohne die Abgabe einer schriftlichen/elektronischen Eigenerklärung (gemäß Anlage) bei der SecAnim GmbH, sowohl bei der Beauftragung der Abholung von Falltieren als auch bei Änderungen, kann keine Reduzierung des privatrechtlichen Entgeltes gemäß Beihilferecht erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Rechnungserhebung über 100 % der privatrechtlichen Entgelte durch die SecAnim GmbH.**

### **Anlage**

#### **Eigenerklärung für Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren**

##### Impressum:

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)  
Referat 62 Tierseuchenverhütung und -bekämpfung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S  
14467 Potsdam